

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 Berliner Hochschulgesetz vom 10.07.2024 (GVBl. S. 461)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 22/2025

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

34. Jahrgang/14.07.2025

Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin

über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 Berliner Hochschulgesetz vom 10.07.2024 (GVBl. S. 461)

Auf der Grundlage von § 16 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149), hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 27.05.2025 gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) folgende Satzung erlassen:*

§ 1	§ 1 Geltungsbereich
§ 2	Ordnungsausschuss
§ 3	Ermittlungsverfahren
§ 4	Entscheidungsfindung
§ 5	Datenerhebung und -verarbeitung
§ 6	Berichtspflicht
§ 7	Übergangsregelung
§ 8	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt das Verfahren zur Prüfung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen an der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 16 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 10.07.2024 (i.d.F. der Veröffentlichung vom 20.07.2024, GVBl. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung, um einen geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetrieb zu gewährleisten sowie den Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen sicherzustellen. ²Diese Satzung gilt für Ordnungsverstöße nach § 16 Abs. 1 BerlHG, die von Studierenden nach Inkrafttreten dieser Satzung begangen werden. ³Sie regelt Näheres zum Verfahren zur Verfolgung eines Ordnungsverstoßes und zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 16 Abs. 2 BerlHG, soweit Mitglieder, Ehrenmitglieder und Angehörige gemäß § 43 Abs. 5 BerlHG und Personen, die an öffentlichen Veranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin teilnehmen, oder im Sinne des § 16 Abs. 1 Nummer 3 die Humboldt-Universität zu Berlin selbst von einem Ordnungsverstoß betroffen sind.

§ 2 Ordnungsausschuss

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin setzt für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende einen Ordnungsausschuss ein, der Vorgänge, die als Ordnungsverstoß im Sinne des § 16 Abs. 1 BerlHG durch Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin gewertet werden können, prüft.

(2) ¹Dem Ordnungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder, die zugleich Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin sein müssen, an:

1. die*der Präsident*in als Vorsitzende*r,
2. je ein von den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nummern 1, 2 und 4 BerlHG aus ihrer Mitte vorzuschlagendes Mitglied,
3. drei von der Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 BerlHG vorzuschlagende Mitglieder, die nicht dieser Mitgliedergruppe angehören müssen.

²Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) ¹Die*der Präsident*in ist Mitglied kraft Amtes. ²Sie*er wird vertreten durch die*den Vizepräsident*in für Studium und Lehre. ³Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nummern 2 und 3 werden vom Akademischen Senat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nummern 2 und 3 beträgt 2 Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Für die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nummern 2 und 3 wird je ein stellvertretendes Mitglied bestimmt, das während der zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt; Abs. 3 Sätze 3 – 5 finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung. ²Eine zeitweilige Verhinderung liegt vor, wenn ein Mitglied aus wichtigen Gründen vorübergehend nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. ³Scheidet ein Mitglied oder ein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus, wird vom Akademischen Senat aus der jeweiligen Mitgliedergruppe ein*e Nachfolger*in für die restliche Amtszeit bestellt.

(5) ¹Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder gefasst, eine Stimmenthaltung zählt als ungültige Stimme. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen nehmen einmal jährlich an fachlich einschlägigen Fortbildungen teil. ²Sofern sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann der Akademische Senat sie abberufen.

(7) Der Ordnungsausschuss bestimmt einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand, dem die*der Präsident*in und mindestens ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt angehören müssen.

* Die Universitätsleitung hat die Satzung am 03.07.2025 bestätigt.

(8) ¹Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen des Ordnungsausschusses mit beratender Stimme ein Mitglied des Dekanats der betroffenen Fakultät, die*der Leiter*in der Rechtsabteilung, sowie eine vom Referent*innenRat der Studierendenschaft für die Dauer von einem Jahr zu benennende Person teil. ²Mit Rede- und Antragsrecht nehmen die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie eine von der Zentralen Kommission für Antidiskriminierung und Diversität aus ihrer Mitte benannte Person teil.

(9) ¹Die Mitglieder des Ordnungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen sowie die an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheit. ²Bei Übernahme der Tätigkeit hat die*der Vorsitzende des Ordnungsausschusses sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Sitzungen des Ordnungsausschusses sind gemäß den Vorgaben des § 68 Abs. 4 VwVfG zu protokollieren. Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Ermittlungsverfahren

(1) ¹Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt nach den jeweils geltenden Bestimmungen der §§ 63 ff. und 88 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE). ²Er kann zur Sachverhaltsermittlung von anderen Verwaltungseinheiten der Humboldt-Universität zu Berlin Informationen und Auskünfte einholen. ³Der Ordnungsausschuss soll das Ordnungsverfahren innerhalb von vier Monaten ab Eingang der Anzeige oder sonstiger Kenntniserlangung abschließen.

(2) ¹Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens ist ein begründeter Verdacht für einen Ordnungsverstoß gemäß § 16 Abs. 1 BerlHG. ²Bei andauernden Beeinträchtigungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nummern 1, 3, 4 oder 5 BerlHG soll der Ordnungsausschuss das Präsidium um Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 BerlHG ersuchen. ³Die Befugnis des Präsidiums, unabhängig von einem Ersuchen dementsprechende Entscheidungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ordnungsausschuss wird gemäß Absatz 5 tätig

1. auf schriftliche Anzeige eines Universitätsmitglieds, eines Ehrenmitglieds oder einer oder einer*s Universitätsangehörigen, oder
2. wenn er auf andere Weise Kenntnis vom Verdacht der Begehung eines Ordnungsverstoßes erhält.

(4) ¹Bei einer Anzeige muss diese die Identität der anzeigenden Person erkennen lassen. ²Anonyme Anzeigen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. ³Für den Fall, dass sich die anzeigende Person bedroht fühlt oder eine Gefährdung aufgrund der Anzeige befürchtet, soll die anzeigende Person bereits frühzeitig auf die befürchtete Gefährdung hinweisen und diese be-

gründen. ⁴Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses wirkt in begründeten Fällen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf den Schutz der anzeigenden Person vor möglichen Gefährdungen hin. ⁵Ferner soll die Anzeige folgendes bezeichnen:

1. die*den des Ordnungsverstoßes beschuldigten Studierende*n,
2. den Ort, Datum und Uhrzeit des Ordnungsverstoßes,
3. den Ablauf des Geschehens, in dem der Ordnungsverstoß zu sehen ist,
4. soweit möglich das von dem Ordnungsverstoß betroffene Mitglied oder die von dem Ordnungsverstoß betroffenen Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin,
5. weitere Personen, die aufgrund eigener Wahrnehmung als Zeuge*in Angaben zu dem Geschehensablauf machen können.

⁶Erlangt der Ordnungsausschuss auf andere Weise Kenntnis vom Verdacht der Begehung eines Ordnungsverstoßes, soll der Ordnungsausschuss die gemäß Satz 5 Ziffern 1 bis 5 bezeichneten Angaben ermitteln.

(5) ¹Der Ordnungsausschuss wird nach Kenntniserlangung oder Eingang der Anzeige tätig. ²Der Vorstand des Ordnungsausschusses überprüft zunächst, ob ein begründeter Verdacht für einen Ordnungsverstoß vorliegt und die Fortführung des Verfahrens zulässig ist. ³Er legt dem Ordnungsausschuss einen Vorschlag zur Entscheidung darüber vor, ob ein förmliches Verfahren eröffnet wird. ⁴Hat die*der von einem möglichen Ordnungsverstoß Betroffene nicht selbst das Verfahren eingeleitet, wird diese*r zunächst von der Vorprüfung in Kenntnis gesetzt. ⁵Die*der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass sie*er der Fortführung des Verfahrens widersprechen kann. ⁶Bei einem Widerspruch ist das Verfahren einzustellen, sofern nicht der Schutz des Hochschulbetriebs oder der Schutz der Mitglieder, Ehrenmitglieder und Hochschulangehörigen in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu einer Fortführung des Verfahrens Anlass gibt.

(6) ¹Wird das Verfahren nicht eröffnet, sind die anzeigende Person und die*der Betreffende hierüber zu informieren. ²Ergeben sich bei einem eingestellten Vorgang und erneuter Eingabe in derselben Sache keine neuen Tatsachen oder Gesichtspunkte, wird die Einstellung der anzeigenden Person mitgeteilt. ³Anschließend wiederholte und inhaltsgleiche Anzeigen einer anzeigenden Person werden ohne weitere Benachrichtigung abgewiesen.

(7) ¹Zur Fortführung des Verfahrens beruft die*der Vorsitzende den Ordnungsausschuss zeitnah ein. ²Die*der Vorsitzende leitet die nicht öffentliche Sitzung. ³Die*der Vorsitzende kann in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1a) BerlHG entscheiden, dass die Sitzung mittels einer Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden kann, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(8) Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 VwVfG vorgesehenen Umfang zu gewähren.

§ 4 Entscheidungsfindung

(1) ¹Der Ordnungsausschuss entscheidet abschließend unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und insbesondere des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung, ob ein Ordnungsverstoß im Sinne des § 16 Abs. 1 BerlHG zu bejahen ist. ²Die Abstimmung erfolgt geheim. ³Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. ⁴Bei Stimmgleichheit wird der Stimmzettel der*des Vorsitzenden offen gelegt.

(2) ¹Liegt nach Auffassung des Ordnungsausschusses ein Ordnungsverstoß vor, berät er über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme und stimmt anschließend darüber ab, welche konkrete Ordnungsmaßnahme oder konkreten Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. ²Für die Abstimmung gilt Absatz 1 entsprechend. ³Bei der Entscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; ein gemäß § 3 Abs. 5 S. 5 fehlendes Verfolgungsinteresse der von dem Ordnungsverstoß betroffenen Person ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. ⁴Die Ausschussmitglieder haben das Recht, eigene Stellungnahmen abzugeben. ⁵Der Ordnungsausschuss übermittelt die Würdigung gemäß Abs. 1, die beschlossene oder beschlossenen Ordnungsmaßnahme bzw. -maßnahmen und Stellungnahmen der Ausschussmitglieder an das Präsidium. ⁶Für rechtliche Beanstandungen zum Verfahren oder der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 4 VerffHU ist übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer diesbezüglichen Neuregelung die*der Vizepräsident*in für Haushalt, Personal und Technik zuständig. ⁷Hierfür erhält die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident eine Vollmacht durch die*den Präsident*in.

(3) ¹Der Ordnungsausschuss erlässt den Bescheid schriftlich. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Ebenso informiert der Ordnungsausschuss die für die Umsetzung der verhängten Ordnungsmaßnahme oder -maßnahmen zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 5 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Unterlagen und weitere im Verlauf des Ordnungsverfahrens erhobene personenbezogene Daten werden dokumentiert. Dies betrifft insbesondere den im Verfahren erforderlichen Schriftverkehr, das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie verhängte Ordnungsmaßnahmen. Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Daten im Sinne von Absatz 1 werden bei Feststellung eines Ordnungsverstoßes bis zum Ablauf des vierten auf die Exmatrikulation oder die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv zur Aufbewahrung unter Wahrung der üblichen Schutzpflichten angeboten. Lehnt das Archiv die Annahme ab, werden sie vernichtet.

(3) Wird ein Ordnungsverfahren ohne die Feststellung von Ordnungsverstoßen durchgeführt, sind die Daten im Sinne von Absatz 1 zwei Jahre nach der Beendigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor Eintritt der Lösungsfrist wird ein weiteres Ordnungsverfahren durchgeführt. In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Daten die Lösungs voraussetzungen vorliegen. Die Betroffenen sind auf elektronischem Weg über ihren vom Computer- und Medienservice vergebenen Account von der Löschung zu unterrichten.

(4) Aktenführende Stelle ist die Rechtsabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 6 Berichtspflicht

Einmal jährlich berichtet der Ordnungsausschuss dem Akademischen Senat über die Anzahl sowie die Art des zu prüfenden Ordnungsverstoßes und das Ergebnis der eingegangenen Anzeigen und durchgeführten Verfahren. Über die durchgeführten Ordnungsverfahren ist in statistischer Form zu berichten.

§ 7 Übergangsregelung

(1) § 4 Abs. 2 Satz 6 und 7 gelten bis zum Inkrafttreten einer Bestimmung zu den rechtsaufsichtlichen Befugnissen des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin in Folge der an die Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149) anzupassenden VerffHU übergangsweise mit folgendem Wortlaut:

„⁶Für rechtliche Beanstandungen zum Verfahren oder der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 4 VerffHU ist übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer diesbezüglichen Neuregelung die*der Vizepräsident*in für Haushalt, Personal und Technik zuständig. ⁷Hierfür erhält die*der Vizepräsident*in eine Vollmacht durch die*den Präsident*in.“

(2) Mit Inkrafttreten der Neuregelung gemäß Abs. 1 Satz 1 wird der gemäß Abs. 1 übergangsweise gültige Wortlaut aufgehoben, und erhält folgende Fassung:

„⁶Für rechtliche Beanstandungen zum Verfahren oder der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen ist das Präsidium zuständig. ⁷Das Verfahren zur Prüfung möglicher rechtlicher Beanstandungen erfolgt ohne die*den Präsident*in oder die*den Vizepräsident*in für Studium und Lehre, sofern sie*er die*den Präsident*in im jeweiligen Einzelfall vertreten hat.“

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Mustersatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.